

beit unserer Werkstätigen unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution Rechnung getragen. § 172 ist zunächst von der staatsfeindlichen Spionage bei Nachrichtensammlung §§ 97t 98 prinzipiell zu unterscheiden sowie zu § 245 (allg. Geheimnisverrat) abzugrenzen*

§ 172 StGB stellt das Kundtun von bestimmten geheim zu haltenden wirtschaftlichen Tatsachen ohne staatsfeindliche Zielsetzung unter Strafe, d. h*, diese Strafbestimmung bildet eine notwendige Ergänzung zu den Bestimmungen des Landesverrats im 2* Kapitel. Die enge Verknüpfung zwischen Wirtschaft und Politik, d. h. die eminent politische Bedeutung der ökonomischen Stärkung unserer Republik erfordert die Geheimhaltung vor allem solcher wissenschaftlichen Arbeiten, die entweder noch nicht patentiert sind oder die auf Grund ihrer Spezifik auch nicht patentiert werden sollen, also umsomehr eines umgehenden Schutzes bedürfen (z. B* bestimmte Verfahren in der chemischen Industrie oder in anderen Bereichen der Volkswirtschaft)* Werden diese Vorgänge und Ergebnisse unbefugt offenbart oder gelangen sie anderweitig insbesondere in die Hände ausländischer Konkurrenzunternehmen, können unserem Staat bedeutende ökonomische Schäden entstehen. Dadurch, daß die Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft wird und wissenschaftliche Ergebnisse innerhalb kürzester Zeit in die Produktion Eingang finden, ist der Schutz bestimmter Entwicklungsergebnisse im Interesse der Volkswirtschaft auch durch das Strafrecht erforderlich.

§ 172 StGB verlangt daher eine erhöhte Verantwortung von denjenigen Werkstätigen, denen geheimzuhaltende wirtschaftliche Fakten im weitesten Sinne bekannt oder auch nur zugänglich sind.

Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, daß der Handelnde Pflichten zur Geheimhaltung dieser Fakten verletzt, deren Einhaltung ihm kraft Gesetzes oder auf Grund eines Arbeitsvertrages obliegen. Eindeutig ab-